



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

10) Auszug aus der Verordnung des Abts Caspar, welche die erneuerte und bestätigte Canzlei- und Gerichtsordnung des Abt Florenz von 1699 enthält. 1738

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 10.

Auszug aus der Verordnung des Abts Caspar vom 17ten October 1738, welche die erneuerte und bestätigte Canzlei- und Gerichtsordnung des Abt Florenz vom 17ten Februar 1699 enthält. (auch bestätigt und erneuert durch die Landesordnung vom 20. April 1754.)

§. 17. In executions-Sachen und solchen Fällen aber, wo keine Erbgüter vorhanden, daß in Unsern Lehn-Meyer- und Erb Zins-Güthern quo-ad fructus pro rata debiti, und darab gebührender Reichs-üblichen Zinsen executiones aut immissiones erkandt werden, gebieten jedoch Unsern Canclarn und Rähten gnädigst erstlich, daß sie bey höchster Unserer Unnade, und Straffe der Nichtigkeit dergleichen Executiones aut immissiones in Unsere Lehn-Meyer- und Zins-Güter keines weges verhängen noch vollstrecken lassen sollen, es habe dann der Creditor zuvorderst darüber von Uns gebührenden schriftlichen Consens beygebracht und vorgelegt, auch gegen die also bewürkende Execution einen revers zu rückgestellet, daß sobald er seine Befriedigung nach Inhalt Unseres Consensus ex fructibus erlanget, derselbe und dessen Erben gehalten seyn sollen, solche Lehn-Meyer- und Erbzinß-Güther dem debitori oder wan derselbe Uns und Unserm Stifft in einigerley Weise oder wege lediget und heimgefallen, Uns ohne Einrede frey abzutreten, und einzuräumen, maßen denn solche reversen zu dem Ende allemahl von Unserm Secretario in Unserer Lehn-Cammer zu ihren gehörigen verfolg gelegt und registrirt, auch diejenigen Lehn-Meyer- und Erb Zins-Güther, welche diesem zuwider ohne Unsern Consens ins künftige an andere verfest, und denen Creditoribus eingeräumt werden, Uns Unserm Stifft verfallen, die Verschreibung null und nichtig seyn, und darauf dem Creditori keine Hülff geleistet, sondern der Notarius, welcher dergleichen aufgesetzt, dem befinden nach, dazu bestraffet werden solle.

Nr. 11.

Bestimmung der Zeit, wo die Gefälle sollen abgeliefert werden. 1762.

Demnach seit einigen Jahren die Erfahrung gegeben, daß diejenigen, welche gewisse Steuer, Pacht und dergleichen Korngefälle, an ihre gutts-Herrn, Pastoraten oder sonst hin jährlich abzuliefern schuldig seynd, diese Lieferungen von einer Zeit in die andere verschieben, und solang damit verweilen, bis sie durch diese oder jene sich nachhero ergebende unfälle in solchen Stand verfest werden, daß sie unvermögend